

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. September 1982	Nummer 75
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2005	27. 8. 1982	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz	1550
21210	23. 6. 1982	Änderung der Satzung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	1550
21210	23. 6. 1982	Änderung der Geschäftsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	1550
21210	23. 6. 1982	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	1551
9231	24. 8. 1982	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken (Taxen); Erlaß von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Droschkenordnungen nach § 47 Abs. 3 Satz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sowie von Beförde- rungsentgelten und Beförderungsbedingungen nach § 51 Abs. 1 Satz 1 PBefG	1551

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
3. 9. 1982	RdErl. – Orientierungsdaten 1983 bis 1986 für die Finanzplanung der Gemeinden (GV) des Landes Nordrhein-Westfalen 1982 bis 1986; Haushaltsführungserlaß 1983	1552
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
24. 8. 1982	RdErl. – Zulassung eines Milcherhitzers	1555
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Minden	1555
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 46 v. 30. 8. 1982	1556
	Nr. 47 v. 6. 9. 1982	1556

2005

I.
**Verwaltungsvorschriften
zum Landesorganisationsgesetz**

RdErl. d. Innenministers v. 27. 8. 1982 -
I C 2/15-20.321

I.

Das Verzeichnis der Aufgaben, die Landesmittelbehörden im Bezirk anderer Landesmittelbehörden übertragen worden sind, (Anlage 1 zu den Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz, RdErl. d. Landesregierung v. 12. 2. 1983 - SMBl. NW. 2005 -) wird wie folgt geändert:

1. In den Nrn. 4.2.1 und 5.2.2 werden jeweils die Wörter „geändert durch Verordnung vom 7. August 1980 - GV. NW. S. 752 -“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 1981 - GV. NW. S. 384 -“ ersetzt.
2. Nach Nr. 6.1.1 werden folgende Nummern angefügt:
 - 7 dem Schulkollegium beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf,
 - 7.1 für das Land Nordrhein-Westfalen,
 - 7.1.1 Zuweisung ausländischer Studienbewerber zu den Staatlichen Studienkollegs für ausländische Studierende an wissenschaftlichen Hochschulen und an Fachhochschulen gemäß § 1 der Verordnung vom 22. Januar 1982 (GV. NW. S. 150/SGV. NW. 223),
 - 7.1.2 internationaler Schüleraustausch (RdErl. d. Kultusministers v. 25. 7. 1977 - GABl. NW. S. 348 -)
- 8 dem Schulkollegium beim Regierungspräsidenten in Münster
- 8.1 für das Land Nordrhein-Westfalen
- 8.1.1 Finanzierung überörtlicher Zusammenschlüsse der Schülervertretungen (RdErl. d. Kultusministers v. 10. 6. 1974 - GABl. NW. S. 432 -).

II.

Das Verzeichnis der Aufgaben, die unteren Landesbehörden im Bezirk anderer unterer Landesbehörden übertragen worden sind (Anlage 2 zu den Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz, RdErl. d. Landesregierung v. 12. 2. 1983 - SMBl. NW. 2005 -) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2, 1. Spiegelstrich werden die Wörter „zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juni 1979 (GV. NW. S. 468)“ ersetzt durch die Wörter „zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 1982 (GV. NW. S. 343)“
2. Die Nrn. 2.1 bis 2.3 werden durch folgende Nrn. 2.1 bis 2.5 ersetzt:
 - 2.1 das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Aachen in dem Regierungsbezirk Köln;
 - 2.2 das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Coesfeld in dem Regierungsbezirk Münster;
 - 2.3 das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf in dem Regierungsbezirk Düsseldorf;
 - 2.4 das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hagen in dem Regierungsbezirk Arnsberg;
 - 2.5 das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Minden in dem Regierungsbezirk Detmold.
3. In Nr. 5.28 (Finanzbauamt Köln-Ost) wird der Klammerzusatz gestrichen.
4. Nr. 5.29 erhält folgende Fassung:
Finanzbauamt Köln-West - keine - (vgl. FBÄ Düren, Köln-Ost).

5. In Nr. 6.7 (Finanzamt Bochum) werden in Absatz 1 nach den Wörtern „Herne-West“ das Wort „Marl“ eingefügt, in Absatz 2 die Wörter „Bottrop-Nord“ durch das Wort „Bottrop“ und die Wörter „Bottrop-Süd“ durch das Wort „Gladbeck“ ersetzt und nach den Wörtern „Gelsenkirchen-Süd“ eingefügt sowie in Absatz 4 das Wort „Marl“ gestrichen.
6. In Nr. 6.13 (Finanzamt Coesfeld) werden in Absatz 2 die Wörter „sowie der Gemeinden Havixbeck und Nottuln (Kreis Coesfeld) - Finanzamt Münster-Außenstadt -“ gestrichen.
7. In Nr. 6.34 (Finanzamt Lüdinghausen) wird im Klammerzusatz die Bezeichnung „Münster-Innenstadt“ angefügt.
8. In Nr. 6.42 (Finanzamt Recklinghausen) wird in Absatz 2 nach der Bezeichnung „Gladbeck“ die Bezeichnung „Marl“ angefügt.
9. In Nr. 6.46 (Finanzamt Steinfurt) wird vor das Wort „Hörstel“ das Wort „Greven“ gesetzt; die Wörter „sowie der Stadt Greven und der Gemeinde Altenberge (Kreis Steinfurt) - Finanzamt Münster-Außenstadt -“ werden gestrichen.
10. In den Nrn. 6.3, 6.6, 6.7, 6.11, 6.16, 6.21, 6.23, 6.33, 6.36, 6.38, 6.40, 6.44 und 6.45 werden jeweils die Bezeichnungen „Westf.“ und „Ruhr“ in den Klammerzusätzen bzw. nach dem Schrägstrich gestrichen; in Nr. 6.38 Abs. 1 wird der Klammerzusatz „Bezirk Münster“ gestrichen.
11. Die bisherige Nr. 6.9 (Finanzamt Gladbeck) wird die neue Nr. 6.20 und die bisherigen Nrn. 6.10 (Finanzamt Bottrop) bis 6.20 (Finanzamt Gelsenkirchen-Süd) werden die neuen Nrn. 6.9 bis 6.19.

- MBl. NW. 1982 S. 1550.

21210

**Änderung der Satzung
der Apothekerkammer Westfalen-Lippe
v. 23. 6. 1982**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 23. Juni 1982 aufgrund des § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (SGV. NW. 2122) folgende Änderung der Satzung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. 9. 1982 - V C 1 - 0810.92 - genehmigt worden ist.

Artikel I

§ 9 Abs. 3 der Satzung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 15. März 1961 (SMBl. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe d) wird gestrichen.
2. Die Buchstaben e) bis i) werden Buchstaben d) bis h).

Artikel II

Diese Änderung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

- MBl. NW. 1982 S. 1550.

21210

**Änderung der Geschäftsordnung
der Apothekerkammer Westfalen-Lippe
v. 23. 6. 1982**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 23. Juni 1982 aufgrund von § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der

Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (SGV. NW. 2122) folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. 9. 1982 - V C 1-0810.91 - genehmigt worden ist.

Artikel I

§ 15 Abs. 5 der Geschäftsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 11. Juli 1960 (SMBL. NW. 21210) erhält folgende Fassung:

(5) Die Befugnisse des Sozialausschusses sind in der Leistungsordnung der Gehaltsausgleichskasse und in den Richtlinien der Fürsorgeeinrichtung niedergelegt.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

- MBL. NW. 1982 S. 1550.

21210

Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe v. 23. 6. 1982

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 23. Juni 1982 aufgrund von § 5 Abs. 1 Buchstabe g) in Verbindung mit § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (SGV. NW. 2122) folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. 9. 1982 - V C 1 - 0810.98.2 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 25. Mai 1977 (SMBL. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

1. § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13

Verzicht auf die Ausnahme, Befreiung und Teilbefreiung von der Mitgliedschaft

(1) Wer trotz Vorliegens von Gründen, die gemäß § 11 eine Ausnahme von der Mitgliedschaft oder gemäß § 12 eine Befreiung oder Teilbefreiung von der Mitgliedschaft rechtfertigen können, keinen entsprechenden Antrag stellt, bleibt Mitglied des Versorgungswerkes mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.

(2) Wer nach § 12 von der Mitgliedschaft zum Versorgungswerk der Apothekerkammer Westfalen-Lippe befreit ist, kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Ausschuß auf die Befreiung mit Wirkung vom Beginn des nächsten Monats verzichten. Dieser Verzichtserklärung kann nur stattgegeben werden, wenn eine vom Geschäftsführenden Ausschuß geforderte ärztliche Untersuchung auf eigene Kosten durchgeführt worden ist und der Antragsteller das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Über das Wirksamwerden der Verzichtserklärung entscheidet der Geschäftsführende Ausschuß aufgrund des Untersuchungsergebnisses.

2. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Witwen- oder Witwerrente beträgt sechzig vom Hundert der Rente, die das Mitglied bei seinem Ableben bezog oder bezogen haben würde, wenn es in diesem Zeitpunkt Anspruch auf Berufsunfähigkeits- oder Altersrente besessen hätte. Ein Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente besteht nicht, wenn die Ehe zu einem Zeitpunkt geschlossen wurde, zu dem das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet hatte. Wurde die Ehe nach Vollendung des 62. Lebensjah-

res oder nach Eintritt der Berufsunfähigkeit des Mitgliedes geschlossen und bestand die Ehe nicht mindestens 3 Jahre, so besteht kein Anspruch auf Witwen- und Witwerrente. War die Ehefrau oder der Ehemann um mehr als 15 Jahre jünger als das Mitglied, so wird die Witwen- oder Witwerrente für jedes weitere Jahr des Altersunterschiedes um fünf vom Hundert ihres Betrages gekürzt. Wenn die Ehe länger als 15 Jahre bestand, entfällt diese Kürzung.

b) Absatz 4 wird gestrichen.

c) Absatz 5 wird Absatz 4; in ihm wird der letzte Satz gestrichen.

d) Die Absätze 6 bis 13 werden Absätze 5 bis 12.

3. § 28 wird wie folgt geändert:

a) § 28 wird § 28 Absatz 1.

b) Als Absatz 2 wird angefügt:

(2) Diese Leistungen erhöhen sich durch Gewinnverteilungsbeschlüsse der Kammerversammlung nach § 4 Absatz 4. Die Leistungserhöhung ist gemäß § 2 bekanntzumachen.

Artikel II

Diese Satzungsänderungen treten in Kraft:

1. Artikel I Nrn. 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1982.

2. Artikel I Nr. 1 am 1. Oktober 1982.

- MBL. NW. 1982 S. 1551.

9231

Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken (Taxen) Erlaß von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Droschkenordnungen nach § 47 Abs. 3 Satz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sowie von Beförderungsentgelten und Beförderungs- bedingungen nach § 51 Abs. 1 Satz 1 PBefG

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 24. 8. 1982 - IV/C 4-33-32/2-48/82

1. Durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 25. September 1979 (GV. NW. S. 657) ist die Zuständigkeit für die Erteilung von Genehmigungen für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken auf die Kreisordnungsbehörden übertragen worden.

Mit der Inanspruchnahme der Kreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden ist diese Tätigkeit nach dem PBefG in den ordnungsbehördlichen Bereich überführt worden und als „andere Aufgabe“ im Sinne des § 1 Abs. 3 Ordnungsbehördengesetz (OBG) wahrzunehmen.

Als Folge dieser Neuregelung sind auch die übrigen im Bereich des Gelegenheitsverkehrs mit Kraftdroschken anfallenden Aufgaben, nämlich der Erlaß von Rechtsverordnungen über die Festsetzung von Droschkenordnungen sowie von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen, von den Kreisen und kreisfreien Städten (Kreisordnungsbehörden) ebenfalls als ordnungsbehördliche Aufgaben nach den Vorschriften dieses Gesetzes auszuführen.

2. Die vorgenannten Rechtsverordnungen sind als allgemeinverbindliche Anordnungen im Sinne des § 38 OBG zu erlassen. Hierfür gelten infolgedessen ebenfalls die Bestimmungen des OBG mit den in §§ 9 Abs. 5 und 38 Buchstabe b) vorgesehenen Einschränkungen. Hinsichtlich Form und Inhalt sind die §§ 29, 30 Nrn. 1, 3-7 und § 33 OBG zu beachten.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister. Gleichzeitig wird der RdErl. v. 26. 3. 1965 (SMBL. NW. 9231) aufgehoben.

- MBL. NW. 1982 S. 1551.

II.

Innenminister

**Orientierungsdaten 1983 bis 1986
für die Finanzplanung der Gemeinden (GV)
des Landes Nordrhein-Westfalen
1982 bis 1986**

- Haushaltsführungserlaß 1983 -

RdErl. d. Innenministers v. 3. 9. 1982 -
III B 3 - 5/1031 - 1003/82

Nachfolgend gebe ich gemäß § 24 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 6. Dezember 1972 (GV. NW. S. 418/SGV. NW. 630) und Nr. 2.9 meines RdErl. v. 7. 7. 1970 (SMBL. NW. 6300) im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Orientierungsdaten für die Finanzplanung 1982 bis 1986 der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt.

Die Orientierungsdaten tragen in besonderem Maße den wirtschafts- u. finanzpolitischen Zielsetzungen Rechnung. Gesamtwirtschaftlicher Rahmen für die Orientierungsdaten der Gemeinden (GV) auf der Einnahmen- und Ausgabenseite sind die Eckwerte der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, wie sie auch der Steuerschätzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Juni 1982 zugrunde liegen. Danach wird von folgender Entwicklung ausgegangen:

	Eckwerte zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung				
	Veränderung geg. Vorjahr in v. H.				
	1981*)	1982	1983	1981/1986**)	
Bruttosozialprodukt (nominal)	+ 4,0	+ 5,5	+ 6,5	+ 6	bis + 7
Preisrate des Bruttosozialprodukts	+ 4,3	+ 4,5	+ 3,5	+ 3,5	bis + 4
Bruttosozialprodukt (real)	- 0,3	+ 1 bis + 1,5	+ 3	+ 2	bis + 3

*) vorläufiges Ist-Ergebnis des Statistischen Bundesamtes

**) jahresdurchschnittliche Veränderungsrate auf der Basis 1981

Im Hinblick auf die derzeit großen Unsicherheiten in den Vorhersagen über die wirtschaftliche Entwicklung und auf die strukturellen Anpassungsprobleme des Landes Nordrhein-Westfalen sind die Steuereinnahmen der letzten regionalisierten Schätzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Juni 1982 auf der Grundlage der besonderen Gegebenheiten des Landes Nordrhein-Westfalen reduziert worden. Gleichwohl wird auf die nach wie vor verbleibenden Vorbehalte verwiesen, die sich aus der weiteren konjunkturellen Entwicklung und somit auf der Steuereinnahme-Seite ergeben.

Zur generellen Erläuterung der nachfolgenden Orientierungsdaten und zur Haushaltsführung 1983 der Gemeinden und Gemeindeverbände wird ergänzend auf folgendes hingewiesen: Die für 1983 zu erwartende Finanzentwicklung der Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen erfordert eine verstärkte Fortsetzung der Bemühungen um eine durchgreifende Haushaltskonsolidierung. Auch nach Auffassung des Finanzplanungsrates erlaubt die derzeit absehbare Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft und die Situation an den Kreditmärkten keine Lockerung der bisherigen finanzpolitischen Grundlinie, die auch für 1983 und die folgenden Jahre auf eine zurückhaltende Ausgabenpolitik, eine schrittweise Zurückführung der Nettokreditaufnahmen und einen Abbau der strukturellen Ungleichgewichte auch in den kommunalen Haushalten ausgerichtet sein muß. Dies ist auch deshalb erforderlich, weil sonst die zunehmende Zinslast die künftigen finanzpolitischen Spielräume zu sehr einengt. Gleichzeitig sollte auch die Struktur der kommunalen Haushalte zugunsten wachstumsför-

dernder Ausgaben verbessert werden. Dafür ist es insbesondere notwendig

- die Personalkosten einzudämmen,
- Leistungen und Vergünstigungen auch im kommunalen Bereich zu überprüfen.

Der Finanzplanungsrat hat darüber hinaus die Ansicht vertreten, daß eine restriktive, d. h. eine unter dem Zuwachs des Bruttosozialprodukts liegende Ausgabengestaltung sowie die Eingrenzung und Verminderung der Finanzierungsdefizite Ziel einer mittelfristigen Orientierung und deshalb Handlungslinie für die Fortschreibung der Finanzpläne bis 1986 sein muß.

Schwerpunkt der Bemühungen um eine deutliche Ausgabenbeschränkung müssen die konsumtiven Leistungen der Verwaltungshaushalte sein. Zur Erhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit und damit zur Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung ist eine rigorose an den Geboten der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ausgerichtete Ausgabenpolitik unumgänglich.

Alle Gemeinden und Gemeindeverbände sollten ihre Haushaltspolitik deshalb darauf ausrichten, notwendige Einsparungen bei konsumtiven Ausgaben zu realisieren. Dabei sollte kein Bereich der kommunalen Aufgabenerfüllung ausgenommen werden. Die notwendigen Sparoperationen auf kommunaler Ebene sollten sich z. B. auf folgende Bereiche erstrecken:

- Überprüfungsbedürftige Leistungsentscheidungen
- Fälle unentgeltlicher Leistungsangebote
- Abbau übersetzter Angebote
- Untersuchung von „Ausreißerpositionen“
- Nutzung aller Rationalisierungspotentialien
- Überprüfung personeller und sächlicher Ausstattungen
- Anpassung der Gebühren/Entgelte an die Kostenentwicklung
- sonstige Maßnahmen zur Einnahmeverbesserung.

Die Investitionstätigkeit sollte möglichst auf dem Vorjahresniveau gehalten werden, um einen weiteren Einbruch bei den kommunalen Investitionen und Investitionsförderungen mit den damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, insbesondere im Bereich der Bauwirtschaft, zu vermeiden. Dem will die Landesregierung auch durch eine wesentliche Steigerung der zweckgebundenen Zuweisungen (Investitionspauschale und Subventionsausgleichspauschale) im Entwurf des GFG 1983 Rechnung tragen. Neue Investitionsmaßnahmen sollten sich jedoch auf solche beschränken, die keine hohen unrentierlichen Folgekosten nach sich ziehen.

Bereits bei der Haushaltsbewirtschaftung 1982 haben sich in verschiedenen Gemeinden negative finanzielle Entwicklungen abgezeichnet; für das Haushaltsjahr 1983 ist zu befürchten, daß sich diese Tendenz verstärkt fortsetzt und damit die kommunalen Haushalte vor einer schwierigen Bewährungsprobe stehen. Es ist deshalb dringend notwendig, alle Anstrengungen zum Ausgleich der Verwaltungshaushalte zu unternehmen.

Die Kommunalaufsichtsbehörden werden gebeten, die vorstehenden Grundsätze bei der Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzungen 1983 und der Nachtragshaushaltssatzungen zu beachten. Bei der Vorlage eines unausgeglichenen Haushaltes ist unter Anlegung eines strengen Maßstabes zu prüfen, ob und inwieweit der Fehlbedarf aus nicht unabsehbaren Ausgaben resultiert und welche Maßnahmen eingeleitet werden können, die Haushaltsstruktur der Gemeinde (GV) zu verbessern. Bei Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung sollte ggf. durch entsprechende Maßnahmen die Einleitung weiterer Konsolidierungsmaßnahmen aufgegeben werden.

Soweit bei kreisangehörigen Gemeinden im Verwaltungshaushalt 1983 ein - gemessen an den Ausgaben des Verwaltungshaushalts und der jeweiligen örtlichen Einnahmestruktur - erheblicher Fehlbedarf ausgewiesen wird, werden die Oberkreisdirektoren als Kommunalaufsichtsbehörde gebeten, die Regierungspräsidenten über die Fehlbedarfssituation zu unterrichten und sie über die eingeleiteten Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zu informieren.

An den in der nachfolgenden Tabelle enthaltenen Daten sollen sich die Gemeinden und Gemeindeverbände entsprechend der Forderung der §§ 16 Abs. 1 StWG und 62 Abs. 1 GO NW bei der Erstellung und Fortführung der Finanzplanung orientieren. Da die ausgewiesenen Werte die durchschnittliche Entwicklung für den Bereich des Landes wiedergeben, sind im Einzelfall durch strukturelle Unterschiede, besondere Aufgabenstellung und eine besondere Finanzlage davon abweichende Ergebnisse durchaus möglich. Anlage

Die Orientierungsdaten gehen von der gegenwärtig absehbaren wirtschaftlichen Entwicklung aus; die Prognose der Einnahmeentwicklung berücksichtigt die gegenwärtige Rechtslage und die regionalisierte Steuerschätzung von Juni 1982 sowie die im Entwurf des GFG 1983 enthaltenen Vorgaben:

Orientierungsdaten 1983 - 1986
für die Finanzplanung der Gemeinden (GV)
des Landes Nordrhein-Westfalen

Einnahme-/Ausgabeart	Veränderung in v.H. gegenüber dem Vorjahr			
	1983	1984	1985	1986
A. <u>Einnahmen</u>				
1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 1)	+ 7,0	+ 8,7	+ 8,6	+ 9,1
2. Gewerbesteuer nach Ertrag u. Kapital (brutto) 1)	+ 3,3	+ 5,1	+ 5,0	+ 3,0
3. Grundsteuer A und B	+ 3,5	+ 3,3	+ 2,8	+ 3,3
4. Sonstige Steuern 1)	+ 0,9	+ 1,1	+ 2,2	+ 2,2
5. Zuweisungen d. Landes im Rahmen des Steuerverbundes	- 1,8	+ 9,4	+ 9,1	+ 7,7
a) Allgem. Zuweisungen 2)	- 7,6	+ 10,5	+ 9,1	+ 7,7
dar.: aa) Schlüsselzuweisungen an Gemeinden	+ 3,9	+ 10,8	+ 9,3	+ 7,9
bb) Schlüsselzuweisungen an Kreise	+ 2,0	+ 10,8	+ 9,3	+ 7,9
cc) Schlüsselzuweisungen an Landschaftsverbände	+ 9,5	+ 10,8	+ 9,3	+ 7,9
b) Zweckzuweisungen	+ 29,4	+ 5,3	+ 9,1	+ 7,7
6. Sonstige Zuweisungen des Landes außerhalb des Steuerverbundes 3)	- 3,7	± 0	± 0	± 0
7. Umlagegrundlagen 4)	+ 1,1	+ 8,0	+ 7,6	+ 6,8
B. <u>Ausgaben</u> 5)				
1. Bereinigte Gesamtausgaben 6)	+ 2,3	+ 3,3	+ 3,3	+ 3,3
2. Personalausgaben	+ 3,0	+ 3,0	+ 3,0	+ 3,0
3. Investitionsausgaben	- 3,0	+ 2,0	+ 2,5	+ 3,0
4. Sächlicher Verwaltungs- u. Betriebsaufwand 7)	+ 3,0	+ 3,0	+ 3,0	+ 3,0
5. Leistungen der Sozialhilfe 8)	+ 6,0	+ 5,0	+ 5,0	+ 5,0

Erläuterungen

- ¹⁾ Auf der Grundlage der regionalisierten Steuerschätzung vom 7./9. Juni 1982; der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 1983 beträgt 7.180 Mio. DM.
Die Zuwachsraten 1983 beziehen sich auf das voraussichtliche Ist-Aufkommen 1982. Etwaige Rechtsänderungen, z. B. ein neuer Verteilungsschlüssel bei der Einkommensteuer ab 1985, sind nicht berücksichtigt.
Die Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital ist erstmals in Bruttobeträgen ausgewiesen.
- ²⁾ Die negative Zuwachsrate 1983 beruht auf dem Wegfall der Kopfbeträge. Es handelt sich um eine vorläufige Schätzung auf der Grundlage des Entwurfs des GFG 1983. Im übrigen ist von einer Beibehaltung des Verbundsatzes im kommunalen Finanzausgleich für den gesamten Finanzplanungszeitraum ausgegangen worden.
- ³⁾ Die sonstigen Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes wurden unter Zugrundelegung des Entwurfs des Haushalts NW 1983 ermittelt.
Darin enthalten ist der Anteil der Gemeinden und Kreise an der Kfz.-Steuer gem. § 28 GFG in Höhe von 25 v. H. mit folgenden Beträgen:
1983: 439 Mio. DM
1984: 485 Mio. DM
1985: 473 Mio. DM
1986: 480 Mio. DM
- ⁴⁾ Die niedrige Zuwachsrate in 1983 resultiert im wesentlichen aus der strukturellen Änderung des Entwurfs des GFG 1983; dabei werden die in die Umlagegrundlagen einzubeziehenden Schlüsselzuweisungen in voller Höhe berücksichtigt.
- ⁵⁾ Die Ausgangsdaten gehen insgesamt von der notwendigen finanzpolitischen Grundlinie aus, wonach der verengte finanzwirtschaftliche Handlungsspielraum eine besonders restriktive Ausgabengestaltung erforderlich macht. Dies muß insbesondere für Einsparungen im Bereich der Personalausgaben, aber auch - soweit möglich - für konsumtive Leistungen der Sozial- u. Jugendhilfe gelten. Dabei können die Empfehlungen des Finanzplanungsrates zur Umstrukturierung der Ausgaben Orientierungsziel kommunalpolitischer Bemühungen sein.
- ⁶⁾ Bereinigte Gesamtausgaben sind die gesamten Ausgaben (brutto) abzüglich der bewirtschafteten Fremdmittel, der haushaltstechnischen Verrechnung (Erstattungen, Zinsen für innere Darlehen, kalkulatorische Kosten, Zuführungsbeträge zwischen Verwaltungs- u. Vermögenshaushalt) und der besonderen Finanzierungsvorgänge (Fehlbetragsabdeckung, Rücklagenzuführung, Tilgungsausgaben).
Für eine gesamte Betrachtung auf Landesebene werden darüber hinaus die Zahlungen von gleicher Ebene und die Gewerbesteuerumlage abgesetzt. Hierauf bezieht sich die angegebene Veränderung.
Für den nichtbereinigten Bereich können sich andere Zuwachsraten ergeben.
- ⁷⁾ Bei den niedrigen Zuwachsraten wird davon ausgegangen, daß die Gemeinden (GV) entsprechend der Empfehlung des Finanzplanungsrates zur Begrenzung konsumtiver Ausgaben in den öffentlichen Haushalten durch eigene Maßnahmen den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand in vertretbarem Umfang reduzieren.
- ⁸⁾ In dieser Prognose sind Pflichtleistungen der Sozial- und Jugendhilfe enthalten. Darüber hinaus wird bei dieser Zuwachsrate davon ausgegangen, daß die Gemeinden (GV) im Bereich der freiwilligen Leistungen vertretbare Einsparungen vornehmen.

Im Interesse einer zeitnahen statistischen Erfassung der kommunalen Finanzplanungsergebnisse 1982 bis 1986 wird der Termin für die Abgabe beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den

1. Dezember 1982

festgesetzt.

Ich bitte, diesen Termin mit Rücksicht auf den Abgabetermin gegenüber dem Statistischen Bundesamt unbedingt einzuhalten.

- MBl. NW. 1982 S. 1552.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zulassung eines Milcherhitzers

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 24. 8. 1982 - I C 3 - 3340 - 714

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über Erhitzung von Milch zu Futterzwecken und Beseitigung von Zentrifugenschlamm aus Molkereien vom 9. Juli 1970 (BGBl. I S. 1058), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1975 (BGBl. I 1976 S. 3), und § 1 a Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (RGBl. I S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 1975 (BGBl. I S. 967), ändere ich nach Prüfung durch die Prüfstelle für Milchwirtschaftliche Maschinen und Anlagen in Weihenstephan meine Zulassung v. 20. 7. 1981 (MBl. NW. S. 1608), die folgende Neufassung erhält:

Ultrahocherhitzer

Zulassungs-Nr. NW 4-11

Prüfungskennzeichen: Weihenstephan Nr. NW 4-11

Nennvolumenströme: 500 l/h, 800 l/h, 1000 l/h, 1500 l/h, 2500 l/h, 3000 l/h, 3500 l/h, 4000 l/h, 4500 l/h, 5000 l/h, 5500 l/h, 6000 l/h, 8000 l/h, 10000 l/h, 11000 l/h, 12000 l/h, Typ 6500 der Firma Finnah GmbH, 4422 Ahaus

gemäß Prüfbericht vom 3. 6. 1981 und Ergänzungsprüfbericht vom 21. 7. 1982

- MBl. NW. 1982 S. 1555.

Justizminister

Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Minden

Es wird Bewerbungen entgegesehen um

1 Stelle eines Präsidenten/einer Präsidentin
des Verwaltungsgerichts - BesGr. R 3 -
bei dem Verwaltungsgericht Minden.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen
auf dem Dienstwege einzureichen.

- MBl. NW. 1982 S. 1555.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 46 v. 30. 8. 1982**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
77 232	30. 7. 1982	Verordnung über die Zulassung von Fachbetrieben für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (Fachbetriebsverordnung)	526

– MBl. NW. 1982 S. 1556.

Nr. 47 v. 6. 9. 1982

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
		Öffentliche Bekanntmachung über die Genehmigung vom 28. Juli 1982 für den Kühlturm des Kernkraftwerkes Kalkar (SNR 300); Datum der Bekanntmachung: 6. September 1982	530

– MBl. NW. 1982 S. 1556.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X